amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bad Schwalbach
- Familiengericht -
20 K 3/24

14.11.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 27.01.2026, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Nikolaus-August-Otto-Straße 15, 7, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Obergladbach Blatt 548, eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Obergladbach	1	59/1	Gebäude- und Freifläche Wisperstr.6	160
5	Obergladbach	1	60/1	Landwirtschaftsfläche Wisperstraß	83

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.4.2024 ins Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde auf insgesamt 255.000.-€ festgesetzt Lfd. Nr.2 250.000.-€ Lfd. Nr.5 5.000.-€

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lfd. Nr. 2 Grundstück 160 qm bebaut mit Wohnhaus. Ursprüngl. Baujahr konnte nicht ermittelt werden. 1976 erfolgten umfangreiche Baumaßnahmen, bei denen die ehemaligen Fachwerkaußenwände durch Massivwände ersetzt wurden. Das Gebäude ist komplett unterkellert. Es sind ca. 163 qm Wohnfläche. Es besteht Renovierungs- und Unterhaltungsstau.
Lfd. Nr.5 unbebautes Grundstück 83 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

26-11-14 Terminbestimmung
signiert durch Stark (gültig)

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **019016409055**.

Stark
Rechtspflegerin